

Gesamtbericht der Bundesstadt Bonn für 2022 gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

A. Erläuterung der Aufgabenträger zu ihren Gesamtberichten

Die Bundesstadt Bonn ist gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf ihrem Stadtgebiet. Sie ist damit zugleich „zuständige Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. b) bzw. „zuständige örtliche Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 „Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Die Bundesstadt Bonn hat mit Ratsbeschluss vom 18. Juni 2008, modifiziert durch Beschluss vom 14. November 2013, die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und den angrenzenden Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sowie gemäß den Vereinbarungen über interlokale Verkehre und deren Finanzierung betraut.

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH führt den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen, den Vorgaben des Nahverkehrsplans Bonn und den Vereinbarungen innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) durch.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebotes hat die SWBV folgende Einzelpflichten:

- Durchführung des Betriebes einschließlich Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung, Wartung und Pflege);
- Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur einschließlich Sicherheits-, Informations- und Leitsysteme nach Definition des VRS oder eines seiner Rechtsnachfolger für die Betriebszweige Stadtbahn, Straßenbahn und Bus/Taxibus/Anrufsammeltaxi nach dem aktuellen Stand;
- Netzmanagement einschließlich netzbezogener Aufgaben wie Netzplanung, Fahrplanung, Marketing und Vertrieb, laufende Pflege der ÖPNV-Daten im Geodateninformationssystem der Bundesstadt Bonn (Linienwege, Haltestellen, Fahrpläne);
- Anwendung des Verbundtarifes des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg einschließlich der Übergangstarife und ergänzender Vereinbarungen sowie der Verbundvorgaben;
- Qualifizierte Berichterstattung an die Bundesstadt Bonn (ÖPNV-Nachfragedaten, Statistik zur Fahrgastresonanz, Qualitätsberichte, Linienerfolgsrechnung, jährliche Vorlage eines MoD-Jahresberichtes)

Die Betrauung hat unter Zugrundelegung von Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung (EG) 1370/2007 eine Laufzeit bis zum 18.06.2023. Eine anschließende ÖDA-Vergabe mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren wird ab Juni 2023 in Kraft treten.

C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Im schienengebundenen ÖPNV betrieb die SWBV im Jahr 2022 im Stadtgebiet sechs Stadtbahnlinien (hochflurig) und drei Straßenbahnlinien (niederflurig). Im Busverkehr waren es 46 eigenen Linien (davon drei vollständig und fünf teilweise als Taxibus betriebene Linien im Bedarfsverkehr) und neun Gemeinschaftslinien mit der Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) und der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK). Maßgebend für die Bedienungsqualität sind die Anforderungen des 2022 gültigen Nahverkehrsplans.

Die Gesamtleistung (inkl. Zusatzverkehre) der schienengebundenen Verkehre belief sich auf ca. 8,09 Mio. Nutzwagenkilometer und der Busverkehre auf ca. 12,90 Mio. Nutzwagenkilometer. Insgesamt wurden im Jahr 2022 ca. 77,8 Mio. Personen befördert. In Folge der COVID-19-Pandemie lag die Fahrgastzahl der SWBV im Linienverkehr bei nahezu gleichbleibender Leistung um circa 95 % des Vorpandemiewertes.

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Die SWBV ist dem Aufgabenträger verpflichtet quartalsweise einen Qualitätsbericht vorzulegen. Dieser beinhaltet eine Auswertung der Abfahrtpünktlichkeiten, des Gelenkbuseinsatzes und der Leistungsquoten aller Fahrten der SWBV-Linien. Weiterhin erfolgt im Rahmen des Verbesserungsmanagements der SWBV die Erfassung und unmittelbare Kategorisierung der Fahrgasteingaben. Auf Basis dieser Datenbank wird eine differenzierte Auswertung („Kundendialog“) nach verschiedenen Kriterien für die Quartalsstatistik angefertigt. Hiermit wird der Verpflichtung zur Beurteilung der Qualität des Öffentlichen Personennahverkehrs nachgekommen.

Für das Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Abfahrtpünktlichkeit (<2:59 Minuten Verspätung) aller gemessenen Fahrten über alle ausgesuchten Haltestellen bei den schienengebundenen Verkehren 82,7 % und bei den Busverkehren 83,5 %. Die durchschnittliche Leistungsquote (Verhältnis der tatsächlich erbrachten Leistung zur geplanten Gesamtleistung) lag für die schienengebundenen Verkehre bei 96,2 % und für die Busverkehre bei 97,2 %.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhält die SWBV Ausgleichsleistungen in Höhe von 37,66 Mio. Euro.

Insgesamt hatte die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH aus Leistungen für den öffentlichen Personennahverkehr im Geschäftsjahr 2022 ausgleichsfähige Aufwendungen in Höhe von 156,99 Mio. Euro.

Demgegenüber standen Fahrgelderlöse inkl. den im Jahr 2022 angefallenen Entschädigungsleistungen aus dem Corona-Rettungsschirm (inkl. Ausgleichsleistungen für die Beförderung Schwerbehinderter und im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a ÖPNVG NRW) und andere betriebliche Erträge in Höhe von 119,33 Mio. Euro.

Hiervon betragen die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a ÖPNVG NRW für das Jahr 2022 für die SWBV 4,9 Mio. Euro.

Des Weiteren wurden der SWBV 2022 Mittel aus den pauschalisierten Zuwendungen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Höhe von ca. 3,61 Mio. Euro für die Neuerrichtung von 18 Stadtbahnwagen und Vorhaltung der kommunalen Stadtbahninfrastruktur gewährt.

Bonn, den 03.06.2024

gez. Katja Dörner

Die Oberbürgermeisterin